

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut

per Postzustellungsurkunde

Herrn  
Rudolf Luginger  
Gaunkofen 2  
84051 Essenbach

**Sachbearbeiter/in:**

Herr Gangkofer

**Zimmer:**

348

**Telefon:**

0871/408-3184

**Telefax**

0871/408-163184

**E-Mail**

ludwig.gangkofer@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

**43-1593-2010-IMMG**

Landshut

03.08.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG),  
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)  
sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Änderung der Stallbelegung, unwesentliche Änderung nach § 15 BImSchG,  
Erhöhung des Gesamttierbestand von 2.925 auf 2.997 Mastschweineplätze;  
Nr. 7.1.7.1 (G/E) Anlage 1 der 4. BImSchV;  
Antragsteller/in: Rudolf Luginger, Gaunkofen 2, 84051 Essenbach  
Bauort: Essenbach, Gaunkofen 2  
Baugrundstück: Mirskofen 790/1

Anlagen

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die von Herrn Rudolf Luginger mit Schreiben vom 11.03.2016 mitgeteilte Erhöhung des Mastschweinbestandes von 2.925 auf 2.997 Plätze (Ställe 7 u. 8 zukünftig jeweils mit 168 Tieren je Abteil – bei 6 Abteilen in den Ställen 7 u. 8 damit insgesamt 1.008 Tiere) stellt eine unwesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage dar (§ 15 BImSchG). Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG wird nicht benötigt.
2. Der Anlagenbetreiber hat die Kosten für die Prüfung der Änderungsanzeige zu tragen. Hierfür werden eine Gebühr von 50,00 € und Auslagen in Höhe von 3,50 € festgesetzt.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## Gründe:

### I.

Mit Schreiben vom 11.03.2016 wurde durch Herrn Rudolf Luginger als Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Haltung von Mastschweinen nach Nr. 7.1.7.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV eine Änderung nach § 15 BImSchG angezeigt. Der Tierbestand soll von derzeit 2.925 Plätzen auf 2.997 Plätze erhöht werden. Konkret sollen dabei die Anteile mit je 168 Mastschweinen und alle Buchten mit je 21 Mastschweinen belegt in den Ställen 7 und 8 künftig die Abteile mit jeweils 168 Tieren belegt werden. Bei den anderen 6 Abteilen werden dann in den Ställen 7 und 8 insgesamt 1.008 Schweine gehalten.

### II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut für die Prüfung der Anzeige ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmschG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Bezüglich der angezeigten Änderung sind nach Prüfung des zuständigen Umweltschutzingenieurs in Absprache mit Frau Simma (Amtstierärztin bei den SG 81, 82 und 83) nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird daher nicht benötigt (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigte Tierzahl erhöht sich im Gebäude der Ställe 7 und 8 von 936 Mastschweinen um weitere 72 Mastschweine auf dann insgesamt 1.008 Stück. Die Erhöhung beträgt für das Gesamtgebäude etwa 7 %, für den Gesamtbetrieb 2,4 %. Eine erhebliche Erhöhung der Emissionen ist dadurch nicht zu erwarten. Daher stellt dies keine wesentliche Erweiterung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dar.

Die Gesamtanzahl des Betriebes soll damit 2.997 Mastschweine betragen.

Der Schwellenwert des UVP von 3.000 Tierplätzen wird weiterhin unterschritten. Die Überschreitung dieses Schwellenwertes würde die Pflicht zur Durchführung einer UVP in Einheit mit einem Genehmigungsverfahren auslösen.

Bei der Prüfung der Anzeige gem. § 15 BImSchG handelt es sich um eine kostenpflichtige Amtshandlung gem. Art. 1 Kostengesetz (KG).

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf den Artikeln 1 u. 2 des KG.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.1 des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz).

Die Mindestgebühr beträgt 50,00 €. Diese erscheint hier angemessen.

Die Auslagen (Postzustellungsurkunde 3,50 €) werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

**Hinweis:**

Im Rahmen der Bewertung der Anzeige wurden nur die immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Weitere Belange wie z. B. das Baurecht, der Arbeitsschutz, das Veterinärrecht, usw. könnten dennoch betroffen sein, was durch Sie als Anlagenbetreiber abzuklären ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gangkofer  
Verwaltungsobersinspektor